



---

## Statut

### der Zentralschweizer Bau-, Planungs und Umweltdirektorenkonferenz (ZBPUK)

vom 19. Mai 2017

---

Die Zentralschweizer Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz (ZBPUK) beschliesst, in der Absicht, die Zusammenarbeit und die Interessenvertretung in ihrem Zuständigkeitsbereich zu fördern, folgendes Statut:

## I. Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1 Zweck

<sup>1</sup> Die ZBPUK trägt durch die Förderung und Koordination der Zusammenarbeit unter den Zentralschweizer Kantonen in den Bereichen Bau und Planung, Energie und Umweltschutz einerseits sowie zwischen den Zentralschweizer Kantonen und dem Bund andererseits, und durch die Interessenvertretung der Region Zentralschweiz dazu bei, dass die Regionskantone ihre gesetzlichen Aufgaben bestmöglich erfüllen können.

<sup>2</sup> Sie nutzt Synergien in ihren Zuständigkeitsbereichen und fördert den wirksamen Einsatz der in der Region vorhandenen Mittel.

## II. Organisation

### Art. 2 Organe

Die Organe der ZBPUK sind:

- die Regierungskonferenz
- die Bereichskonferenzen

### A. Regierungskonferenz

#### Art. 3 Zusammensetzung

<sup>1</sup> Mitglieder der ZBPUK sind die Zentralschweizer Kantone.

<sup>2</sup> Die Konferenz setzt sich aus den für die Bereiche Bau, Planung, Energie und Umweltschutz zuständigen Regierungsmitgliedern der sechs Zentralschweizer Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Zug zusammen.

<sup>3</sup> Die Mitglieder üben ihr Amt persönlich aus. Eine Stellvertretung ist nicht vorgesehen. In Ausnahmefällen können sich die Regierungsmitglieder begleiten lassen.

#### **Art. 4 Weitere Konferenzteilnehmer**

Die Vertreterinnen und Vertreter der Bereichskonferenzen nehmen zu den Geschäften ihrer Konferenzen auf Einladung mit beratender Stimme teil.

#### **Art. 5 Aufgaben**

Die Regierungskonferenz ist das oberste Organ der ZBPUK. Ihr obliegen alle wichtigen Konferenzgeschäfte mit Entscheid- oder Richtliniencharakter.

#### **Art. 6 Beschlussfassung**

- <sup>1</sup> Bei Beschlüssen wird Einstimmigkeit angestrebt.
- <sup>2</sup> Jeder Kanton hat eine Stimme. Nehmen aus dem gleichen Kanton mehrere Regierungsmitglieder teil, sprechen sich diese über die Stimmabgabe für ihren Kanton ab.
- <sup>3</sup> Die Abstimmungen erfolgen offen und mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident oder die Präsidentin den Stichentscheid.
- <sup>4</sup> Zu Geschäften, zu denen keine Diskussion erforderlich ist oder in dringenden Fällen sind ausnahmsweise Zirkularbeschlüsse möglich.
- <sup>5</sup> Zusammenarbeitsprojekte können im Sinne der variablen Geometrie auch durchgeführt werden, wenn nicht alle Kantone mitmachen. Die entsprechenden Beschlüsse bedingen die Zustimmung aller am jeweiligen Projekt beteiligten Kantone.

#### **Art. 7 Präsidium**

- <sup>1</sup> Das Präsidium (Präsidentin oder Präsident sowie Vizepräsidentin oder –präsident) wird in der Regel im Turnus (LU, UR, SZ, OW, NW, ZG,) mit der Mehrheit aller Mitglieder gewählt. Die Amtsdauer beträgt in der Regel zwei Jahre; einmalige Wiederwahl ist möglich.
- <sup>2</sup> Zu den Aufgaben des Präsidiums gehören insbesondere:
  - Einberufung und Leitung der Konferenz,
  - Festlegung und Vorbereitung der Geschäfte,
  - Sicherstellung der Protokollführung,
  - Kommunikation,
  - Vertretung gegen aussen,
  - Berichterstattung gegenüber der Zentralschweizer Regierungskonferenz ZRK.

#### **Art. 8 Einberufung**

- <sup>1</sup> Die ZBPUK wird in der Regel zweimal pro Jahr einberufen.
- <sup>2</sup> Weitere Konferenzen werden durchgeführt so oft es die Geschäfte erfordern.

## **Art. 9 Kommunikation**

Die Konferenz berichtet regelmässig jeweils zuhanden der Öffentlichkeit über wichtige Beschlüsse, den Stand wichtiger Projekte sowie im Sinne von Rück- und Ausblick über die bestehenden Zusammenarbeitsfelder.

## **Art. 10 Sekretariat**

<sup>1</sup> Das Sekretariat koordiniert die Tätigkeiten der Regierungskonferenz und unterstützt diese in der Weiterentwicklung der Zusammenarbeit und der Interessenvertretung.

<sup>2</sup> Es ist dem Präsidenten oder der Präsidentin zur Zusammenarbeit zugewiesen und arbeitet mit den Organen der ZBPUK sowie mit der BPUK zusammen.

<sup>3</sup> Dem Sekretariat obliegen insbesondere folgende Aufgaben:

a) Administration und Planung:

- die Geschäftsführung der Regierungskonferenz,
- die Koordination der Erarbeitung und Aufarbeitung von Planungs- und Entscheidungsgrundlagen,
- die Vorbereitung der Information und der Öffentlichkeitsarbeit in Zusammenarbeit mit den Bereichskonferenzen
- die Führung des Rechnungswesens, soweit diese nicht an die Bereichskonferenzen delegiert ist,<sup>1</sup>
- die Führung des Archivs der Regierungskonferenz,

b) die Führung von regionalen Koordinationsgremien und Netzwerken,

c) Unterstützung der Bereichskonferenzen bei der Erfüllung deren Aufgaben.

<sup>4</sup> Die Regierungskonferenz kann dem Sekretariat weitere Aufgaben übertragen, beispielsweise das Controlling regionaler Projekte, oder die Abwicklung von Projektaufträgen.

## **B. Bereichskonferenzen und Arbeitsgruppen**

### **Art. 11 Bereichskonferenzen<sup>2</sup>**

<sup>1</sup> Zur Koordination von Fachbereichen und zur Förderung der operativen Zusammenarbeit in den Fachbereichen setzt die Regierungskonferenz Bereichskonferenzen ein. Diese setzen sich in der Regel aus den Vorsteherinnen und Vorstehern der für die Fachbereiche zuständigen Ämter der Zentralschweizer Kantone zusammen.

<sup>2</sup> Die Bereichskonferenzen organisieren sich selbst.

<sup>3</sup> Ziele, Aufgaben, Kompetenzen und Organisation der Bereichskonferenzen werden in je einem Organisationsstatut oder in Leistungsaufträgen geregelt, die von der Regierungskonferenz zu genehmigen ist.

<sup>4</sup> Die Bereichskonferenzen sind der Regierungskonferenz direkt verantwortlich und können ihr Antrag stellen.

---

<sup>1</sup> Gemäss Beschluss der ZUDK vom 24. Oktober 2016 wird die Rechnung für den Zuständigkeitsbereich der bisherigen ZUDK von der Dienststelle uwe Luzern geführt.

<sup>2</sup> Die aktuell existierenden Bereichskonferenzen sind in einem separaten Feststellungsbeschluss der neuen Konferenz aufgelistet.

#### **Art. 12 Leistungsaufträge**

<sup>1</sup> Die Regierungskonferenz erteilt der Bereichskonferenz einen auf vier Jahre begrenzten Leistungsauftrag. Dieser enthält auch die Projekte, legt mindestens die Zuständigkeiten der Bereichskonferenz fest und regelt die Kommunikationszuständigkeiten.

<sup>2</sup> Leistungsaufträge inkl. Projekte werden von der zuständigen Bereichskonferenz im Rahmen des bewilligten Budgets abgewickelt.

<sup>3</sup> Die Bereichskonferenz bestimmt für die im Leistungsauftrag genehmigten Projekte je eine Projektleitung, die  
- in der Regel aus den Mitgliedern der Bereichskonferenz zu bestimmen ist,  
- für die Abwicklung des Projekts inhaltlich und finanziell verantwortlich zeichnet.

<sup>4</sup> Wird die Projektleitung an Dritte vergeben, wird im Projektauftrag festgelegt, wer Ansprechpartner der Auftraggeber für die Projektleitung ist, und wer im Namen der Auftraggeber der Projektleitung gegenüber Weisungsbefugnis hat.

#### **Art. 13 Projekte**

<sup>1</sup> Projektaufträge können von der zuständigen Bereichskonferenz auch im Rahmen des bewilligten Budgets abgewickelt werden.

<sup>2</sup> Die Bestimmungen über die Leistungsaufträge (Art. 12) gelten sinngemäss.

### **III. Finanzielle Bestimmungen**

#### **Art. 14 Entschädigungen**

Die Entschädigung und Spesenausrichtung für die Mitglieder der Organe ist Sache jedes einzelnen Kantons.

#### **Art. 15 Kosten der Projekte und der Leistungsaufträge**

Die Finanzierung der von der Konferenz beschlossenen Aufgaben oder Projekte wird in den Leistungsaufträgen der Bereichskonferenzen oder von Fall zu Fall auf dem Vereinbarungsweg geregelt.

#### **Art. 16 Kosten- und Leistungsrechnung**

<sup>1</sup> Das Sekretariat führt die Rechnung der Konferenz.

<sup>2</sup> Die Regierungskonferenz kann die Rechnungsführung oder Teile davon an Bereichskonferenzen delegieren.<sup>3</sup>

<sup>3</sup> Die Rechnung ist der Plenarversammlung der ZRK zur Kenntnis zu bringen.

<sup>4</sup> Die Rechnung wird jährlich geprüft.

---

<sup>3</sup> Gemäss Beschluss der ZUDK vom 24. Oktober 2016 wird die Rechnung für den Zuständigkeitsbereich der bisherigen ZUDK von der Dienststelle uwe Luzern geführt

## **IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

### **Art. 17 Beschlüsse der ZUDK**

Der Beschlüsse der ZUDK zum Leistungsauftrag der Bereichskonferenz der AfU-Vorsteher 2014-2017 vom 18. Dezember 2013 sowie zur Delegation der Rechnungsführung der Bereichskonferenz der AfU-Amtsvorsteher vom 24. Oktober 2016 bleiben bestehen.

### **Art. 18 Infrattreten**

Das Statut tritt mit Genehmigung durch die Regierungskonferenz per ..... in Kraft

### **Art. 19 Schlussbestimmung**

Das vorliegende Statut ersetzt das Statut der Zentralschweizer Baudirektorenkonferenz und analoge Regelungen der Zentralschweizer Umweltdirektorenkonferenz sowie alle ihm widersprechenden Regelungen der Zentralschweizer Baudirektorenkonferenz und der Zentralschweizer Umweltdirektorenkonferenz.

Andermatt, 19. Mai 2017



---

## **Bericht zum Statut der Zentralschweizer Bau-, Planungs-, und Umweltdirektorenkonferenz (ZBPUK)**

Vom 19. Mai 2017

---

### **A. Die wesentlichen Punkte im Überblick**

#### **Ausgangslage**

Gemäss dem Basisdokument über die Direktorenkonferenzen in der Zentralschweiz vom 23. Mai 2003 sind die ZUDK und die ZBDK für nachfolgende Themenbereiche zuständig: Hochbau; Tiefbau; Raumplanung; amtliche Vermessung; Wasserbau; Strassenbenützung; Transportanlagen/Leitungen; Energie; Submission; Geoinformation; Umweltschutz/ Gewässerschutz; Klimaschutz; Natur- und Landschaftsschutz.

Die Recherche in den Konferenzprotokollen der letzten Jahre zeigt, dass sich die beiden Konferenzen vor allem mit Fragen aus den Bereichen Umwelt- und Gewässerschutz, Natur- und Landschaftsschutz, Raumplanung und Klimaschutz befasst haben. In Zukunft wird aller Voraussicht nach das Thema Energie vermehrt auf der Traktandenliste erscheinen. Die anderen Bereiche werden die Konferenz voraussichtlich auch in naher Zukunft nur marginal beschäftigen.

Seit den 1990er-Jahren hat die ZBDK ihre Tätigkeit auf Projekte in den Bereichen Tiefbau und Wasserbau konzentriert. Mit der Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) im Jahr 2008 sind die Nationalstrassen in die Verantwortung des Bundes übergegangen. Am 20. Mai 2011 wurde mit dem neuen Reusswehr das letzte von der ZBDK betreute Bauvorhaben in Betrieb genommen. Insgesamt hat das ursprüngliche Kernthema der ZBDK somit kontinuierlich an Bedeutung verloren. Die ZUDK bearbeitet seit Jahren nebst den eigentlichen Umweltthemen (Luft, nichtionisierende Strahlung, Abfall, Boden, Wasser etc.) auch fachübergreifende Aufgaben im Zusammenhang mit Klima, Energie, Fruchtfolgeflächen, „Grüne Wirtschaft“ und Alpen transitverkehr. Daraus ist eine Vielzahl von Zusammenarbeitsprojekten entstanden, die dokumentieren, dass die interkantonale Zusammenarbeit ständig an Bedeutung gewinnt (z.B. Ozon-Kampagnen (anfangs der 90-er Jahre), „die Luft“ (1994-1997), Inselträume I-IV (2006-2014), gemeinsame Massnahmenpläne Luft (1999, 2007), inNet Monitoring AG (seit 2005), Ammoniakprojekt Zentralschweiz [2010-2015] mit KOLAS ZCH).

Gestützt auf diese Ausgangslage haben die beiden Konferenzen auf Anregung der ZBDK bereits im Jahr 2012 eine Zusammenlegung der beiden Fachdirektorenkonferenzen ZBDK und ZUDK diskutiert. Im Jahr 2015 ist die ZBDK erneut mit dem konkreten Fusionsanliegen an die ZUDK gelangt. Diese hat an ihrer Sitzung vom 24. Oktober 2016 dem Fusionsantrag zugestimmt und für die Erarbeitung der

Geschäftsordnung der fusionierten Konferenz eine Arbeitsgruppe eingesetzt. Die Arbeitsgruppe legt den vorliegenden Vorschlag und den Bericht dazu vor.

#### **Schwerpunkte der zukünftigen interkantonalen Zusammenarbeit**

Austausch und Koordination sind und bleiben Schwerpunkte der interkantonalen Zusammenarbeit und sollen weiterhin sorgfältig gepflegt werden. Wichtige Themen, die prominent auf der politischen Agenda stehen, müssen koordiniert und gemeinsam angegangen werden. Massnahmen zur Luftreinhaltung oder die Abfall- resp. Deponieplanung sind nur zwei exemplarische Beispiele hierfür. Es ist darauf zu achten, dass die Verbundaufgaben der Zentralschweizer Kantone koordiniert angegangen und wo möglich gemeinsame Lösungen angestrebt werden. Dafür müssen geeignete Plattformen (wie die Fachdirektoren- und die Amtsvorsteherkonferenzen) und Institutionen vorhanden sein, welche diese Zusammenarbeit ermöglichen und unterstützen.

Der Bereich Raumplanung ist bereits seit geraumer Zeit prominent auf der politischen Agenda positioniert. Mit dem vom Bundesrat 2011 beschlossenen schrittweisen Ausstieg aus der Kernenergie sind auch die Energiepolitik und damit zusammenhängende Themen, wie die Gewährleistung der Versorgungssicherheit, der Ausbau der Wasserkraft oder die Förderung erneuerbarer Energien, ins Zentrum der politischen Aufmerksamkeit gerückt. Sowohl im Energiebereich als auch bei der Raumplanung vertreten die Zentralschweizer Kantone zumindest teilweise gemeinsame oder ähnliche Interessen. Entsprechend wird diesen beiden Themen zukünftig verstärkt Beachtung geschenkt. Das Ziel muss sein, den Einfluss der Zentralschweizer Kantone auf nationaler Ebene zu stärken. Die beiden Themen Raumplanung und Energie weisen starke Bezüge zu Umweltschutz- sowie zu Natur- und Landschaftsschutzfragen auf. So müssen beispielsweise Fragen, die sich im Zusammenhang mit dem Ausbau der Wasserkraft stellen, ohne Zweifel auch unter Berücksichtigung der Aspekte Natur- und Landschaftsschutz beurteilt werden. Die Festlegung des Gewässerraums neben dem Gewässerschutz tangiert ebenso die Raumplanung und den Wasserbau. Die zunehmende Komplexität der Fragestellungen erfordert somit verstärkt eine bereichsübergreifende, interkantonale Zusammenarbeit. Die zunehmende inhaltliche Komplexität und die spartenübergreifenden Auswirkungen der Massnahmen und Problemlösungen sind Hinweise darauf, dass die Themen in einer einzigen Konferenz, wie die neu gebildete ZBPUK, effizienter behandelt werden können als bisher in zwei Konferenzen.

#### **Organisatorische Überlegungen**

Die Fusion der beiden Konferenzen ZUDK und ZBDK ist auf Grund der obigen Ausführungen, aber auch im Hinblick auf die Ressourcen der Konferenzteilnehmenden sinnvoll. Die neue Konferenz soll ein politisches Gremium sein, welches sich in erster Linie mit strategischen Fragen befasst. Auf Fachebene läuft die Zusammenarbeit über die Kantonsgrenzen hinweg bereits jetzt sehr gut. Dies soll auch weiterhin so bleiben. Um dies sicherstellen zu können, muss die künftige Organisation die Fachebene gebührend einbeziehen. Mit einer geschickten Organisation soll jede Hierarchie- und Fachebene ihre Stärken einbringen können. Vor allem die gut organisierten, koordinativ tätigen Fachgremien sollen in die Tätigkeiten der Konferenz eingebunden bleiben und so in der Zusammenarbeit zu einem optimalen Ergebnis beitragen.

Auf nationaler Ebene hat sich die Zusammenfassung der Themen in der BPUK bewährt. Eine ähnliche Organisation wird auch mit der Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz der Ostschweizer Kantone (BPUK Ost) bereits mit Erfolg praktiziert. Zu beachten ist, dass die kantonalen Organisationen in der BPUK nicht abgebildet werden. So lassen sich viele Kantone in der BPUK durch mehrere Mitglieder vertreten, so auch einige Zentralschweizer Kantone. Uri und Nidwalden sind mit je drei Vertretern in der BPUK vertreten, die sich jeweils untereinander absprechen wer teilnimmt.

Schliesslich gibt es aktuelle Projekte in Zusammenarbeit mit anderen Fachdirektorenkonferenzen. Zu erwähnen sind in diesem Zusammenhang auch die Schnittstellen zu den Bereichen Landwirtschaft und Forst (zum Beispiel in den Bereichen Umwelt- und Gewässerschutz). Beide sind der Zuständigkeit der Zentralschweizer Volkswirtschaftsdirektorenkonferenz (ZVDK) zugeteilt. Es stellt sich indes die Frage, ob diese Zuteilung hinterfragt und allenfalls geändert werden soll.

## **B. Zu den einzelnen Bestimmungen**

### **Name der Konferenz**

In Anlehnung an die schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz BPUK wurde für die Zentralschweizerische Ebene der Name Zentralschweizer Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz gewählt. Damit wird den bisherigen Namensgebungen der ZBDK und der ZUDK mit den Bereichen Umwelt und Bau Rechnung getragen.

Vor dem Hintergrund, dass Energiefragen in Zukunft eine grössere Bedeutung erhalten, wurde auch geprüft, den Begriff „Energie“ im Konferenznamen aufscheinen zu lassen. So könnte die Konferenz „Zentralschweizer Umwelt-, Bau- und Energiedirektorenkonferenz, ZUBEK“ oder „Zentralschweizer Energie-, Bau- und Umweltdirektorenkonferenz, ZEBUK“ heissen. Die Konferenz der AfU-Vorsteher würde eine Bezeichnung vorziehen, in der der Bereich Energie aufscheint.

Die Vorbereitungsgruppe ist jedoch der Auffassung, in Anlehnung an die Schweizerische Konferenz und an die Ostschweizer Konferenz (BPUK Ost) den Namen Zentralschweizer Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz, ZBPUK, zu wählen.

### **Artikel 1 – Zweck**

Gemeinsame Lösungen sind oft günstiger und die Interessenvertretung ist einfacher und kraftvoller. Deshalb verfolgt die Konferenz folgende Ziele:

- Förderung und Koordination der Zusammenarbeit unter den Zentralschweizer Kantonen für die der Konferenz zugeteilten Bereiche.
- Förderung und Koordination der Zusammenarbeit zwischen den Zentralschweizer Kantonen und Bund für die der Konferenz zugeteilten Bereiche.
- Interessenvertretung der Region Zentralschweiz
- Stellungnahme zu allen Fragen im Interessenbereich der Mitglieder.



Letztlich geht es immer darum, die öffentlichen Aufgaben im Verbund günstiger zu lösen, als es die Kantone je für sich alleine können oder zu gleichen Konditionen eine für die Bürgerinnen und Bürger bessere Aufgabenerfüllung zu erreichen.

Im Entwurf wurden auch gemeinsame Stellungnahmen als Zweck der Konferenz aufgeführt. Mit gemeinsamen Stellungnahmen können die Zentralschweizer Kantone ihren Einfluss auf die betroffenen Geschäfte noch verstärken. Sie sind deshalb ein wesentlicher Bestandteil der ZRK-Strategie, in der die Interessenvertretung der Zentralschweiz von zentraler Bedeutung ist. Die spezielle Erwähnung im Zweckartikel erscheint indes nicht nötig und auch nicht stufengerecht, handelt es sich doch eher um eine operative Frage, die im Statut nicht speziell erwähnt werden muss.

## **Artikel 2 – Organisation**

Bei einer Neuorganisation wird auf die klare Unterscheidung zwischen der politisch-strategischen Ebene mit einer Regierungskonferenz und der operativen Ebene mit den Bereichskonferenzen der Amts- und Dienststellenleitenden sowie Arbeitsgruppe geachtet, wobei jede Ebene im Sinne der Zielsetzungen ihre Stärken optimal zum Tragen bringen soll. Die strategisch-politische Ebene wird durch die Regierungskonferenz gebildet. Sie ist Verbindungsorgan zwischen den Regierungsmitgliedern der Kantone Luzern, Uri, Schwyz, Obwalden, Nidwalden und Zug, die für einen oder mehrere der Bereiche verantwortlich sind. Mit der Zusammenlegung der beiden bisherigen Konferenzen haben die Mitglieder die Möglichkeit, die spezifischen interkantonalen Themengebiete eher auf der strategischen Ebene zu führen und die operative Ebene der Amtsleiter mit entsprechenden strategischen Instrumenten zu führen.

Da eine Konferenz mit rund einem Dutzend Mitglieder vor der Schwierigkeit stehen wird, passende Sitzungstermine zu finden, besteht die Möglichkeit, zwei Sitzungen pro Jahr jeweils vor oder nach den Plenarversammlungen der ZRK durchzuführen. Das ZRK-Sekretariat bietet diese Möglichkeit bereits seit einiger Zeit an. Zudem kann dieser Schwierigkeit teilweise begegnet werden, indem die Traktandenliste so gestaltet wird, dass jedes Regierungsmitglied nur partiell anwesend sein muss oder sich durch ein anderes Regierungsmitglied aus seinem Kanton vertreten lassen kann.

## **Artikel 3 – Zusammensetzung**

Die aus der ZBDK und der ZUDK fusionierte neue ZBPUK ist fachlich für die bisher von der ZUDK und der ZBDK betreuten Fachbereiche Raumplanung/Raumentwicklung, Strasse/Verkehr, Bau, Umwelt, öffentliches Beschaffungswesen<sup>4</sup> zuständig. Grundlage für diese Zuteilung ist der Beschluss der Zentralschweizer Regierungskonferenz im Basisdokument über die Direktorenkonferenzen in der Zentralschweiz vom 23. Mai 2003.

---

<sup>4</sup> Die genaue Zuteilung ist im Basisdokument für die Fachdirektorenkonferenzen vom 23. Mai 2003 der ZRK enthalten. Siehe dazu auch [www.zrk.ch/Grundlagen](http://www.zrk.ch/Grundlagen)

Mitglieder der Regierungskonferenz sind die Kantone, vertreten durch ihre Regierungsmitglieder. Einen Vorschlag, wonach sich ein Regierungsmitglied in Ausnahmefällen durch eine Amtsleiterin oder einen Amtsleiter vertreten lassen kann, hat die ZUDK am 24. Oktober 2016 abgelehnt. Nach wie vor soll es aber möglich sein, dass sich ein Regierungsmitglied begleiten lassen kann. Die Begleitung hat jedoch kein Stimmrecht.

Jeder Kanton delegiert seine Fachdirektorinnen und -direktoren (Regierungsmitglieder) und entscheidet, wen und wieviele Delegierte er an die Sitzungen entsendet. Im Sinne der flexiblen Geometrie kann die Zusammensetzung der Konferenz im Verlauf einer Sitzung auch ändern.

#### **Artikel 4 – Weitere Konferenzteilnehmer**

Aktuell kennt die Zentralschweizer Regierungskonferenz drei assoziierte Mitglieder, nämlich: Zürich, Aargau und Tessin. In einzelnen Fachdirektorenkonferenzen haben die fachlich zuständigen Regierungsmitglieder dieser Kantone die Möglichkeit, an den Sitzungen ohne Stimmrecht teilzunehmen. Dieses Modell kennen neben der Plenarversammlung der ZRK auch die ZGSDK, die ZPDK und die Zentralschweizer Staatsschreiberkonferenz. Für den Zuständigkeitsbereich der ZBPUK bringt der Einbezug der assoziierten Kantone keinen nennenswerten Mehrwert, weshalb darauf zu verzichten ist. Artikel 4 wurde deshalb an der konstituierenden Sitzung im Vergleich zur Entwurfsvorlage entsprechend geändert. Möglich sind nach wie vor gezielte Einladungen für klar abgegrenzte Geschäfte.

Die Regierungskonferenz der ZBPUK ist ein strategisches Organ. Im Unterschied zur Organisation der bisherigen ZUDK sind die Amtsleiter nicht mehr in der Regierungskonferenz vertreten. Es geht jedoch darum, das Know-How der Amtsleiter und deren Beratung zu erhalten. Das Statut sieht deshalb vor, dass die Bereichskonferenzen mit einer Vertretung partiell an den Sitzungen der Regierungskonferenz teilnehmen und die Geschäfte ihrer Bereichskonferenz vertreten. Die Bereichskonferenzen entscheiden selber, wer sie an der Regierungskonferenz vertritt. In der Regel ist dies jener Amtsleiter oder jene Amtsleiterin, welche das entsprechende Geschäft innerhalb der Bereichskonferenz führt. Bei Bedarf kann die Vertretung auch mehrere Personen umfassen.

Sollte es die Beratung einzelner Geschäfte als notwendig erscheinen lassen, kann das Präsidium der Regierungskonferenz auch weitere Personen, z.B. Expertinnen und Experten zur Konferenz einladen. Es versteht sich von selbst, dass diese Personen kein Stimmrecht haben und nur partiell an den Sitzungen teilnehmen.

Zur besseren Vernetzung mit den schweizerischen Konferenzen, z.B. der BPUK und, um die Interessen der Zentralschweiz besser einbringen zu können, sollen die Generalsekretäre, bzw. die Generalsekretärinnen der zuständigen schweizerischen Konferenzen (z.B. BPUK, EnDK, KWL) regelmässig zu Sitzungen der ZBPUK eingeladen werden, z.B. einmal pro Jahr. Eine solche Praxis gibt es auch bei der ZGSDK-S oder auch bei der BPUK Ost.

## **Artikel 5 – Aufgaben**

Die Direktorenkonferenz führt die operative Ebene (siehe 6.3.) mit Leistungsaufträgen, in der Regel mit einem mittelfristigen (4-Jahres-) Plan. Jahresbericht und Jahresrechnung sind weitere Führungsinstrumente. Zudem ist die Konferenz zuständig für eine Reihe von Beschlüssen, die strategischen Charakter haben. Die Aufgaben der Konferenz sind im Statut bewusst nicht detailliert aufgelistet. Im Sinne einer beispielhaften Aufzählung ist an folgende Aufgaben zu denken:

- Wahl des Präsidiums (Präsidentin oder Präsident sowie Vizepräsidentin oder Vizepräsident),
- Verabschiedung der Leistungsaufträge an die Bereichskonferenzen,
- Beschluss über den jährlichen Voranschlag sowie Genehmigung von Jahresbericht und Jahresrechnung, inkl. Beschluss über die Verrechnung allfälliger Ertragsüberschüsse oder die Nachfinanzierung von Fehlbeträgen,
- Erlass von Empfehlungen zur Koordination der Aufgabenerfüllung in den Kantonen,
- Bereinigung von interkantonalen Vereinbarungen zuhanden der Plenarversammlung der ZRK und der für die Genehmigung zuständigen kantonalen Organe,
- Beschlussfassung über den Anstoss und die Durchführung von Projekten, soweit über deren Durchführung die Kantonsregierungen oder die Direktionen/Departemente zu beschliessen haben,
- Nomination der Vertretung der ZBPUK in anderen Konferenzen und Gremien,
- Beschlussfassung über sämtliche Angelegenheiten, sofern nicht gemäss Statut oder durch Beschluss der Konferenz eine anderweitige Zuständigkeit festgelegt ist.
- Zu den Aufgaben der Konferenz gehört auch die Öffentlichkeitsarbeit über ihre Tätigkeiten (vgl. Art. 9).

## **Artikel 6 – Beschlussfassung**

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Entsendet ein Kanton mehrere Konferenzmitglieder, so vereinbaren diese untereinander vor den Abstimmungen die Ausübung des Stimmrechts.

Der bewährten Tradition folgend wird grundsätzlich Einstimmigkeit angestrebt. Für Beschlüsse im Zusammenhang mit Zusammenarbeitsprojekten ist im Sinne der variablen Geometrie die Zustimmung aller beteiligten Kantone erforderlich. Kein Kanton kann zu einer Zusammenarbeit gezwungen werden. Bei Geschäften die mit Mehrheitsbeschlüssen behandelt werden können (beispielsweise Beschlüsse zu Reglementen auf Bereichsebene) und die Einstimmigkeit nicht erreicht werden kann, wird nach dem Prinzip des einfachen Mehrs abgestimmt, wobei der Präsident oder die Präsidentin an den Abstimmungen teilnimmt und bei Stimmgleichheit den Stichentscheid fällt. Wo sinnvoll sind Beschlüsse auf auch dem Zirkularweg möglich.

## **Art. 7 – Präsidium**

Die Konferenz wird von einem Regierungsmitglied präsidiert. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Mit dieser Regelung soll sichergestellt werden, dass das Engagement im Präsidium zeitlich beschränkt wird und so der damit verbundene Mehraufwand abschätzbar

bleibt. Zudem hat jeder Kanton die Möglichkeit, innerhalb einer überblickbaren Zeitspanne einmal das Präsidium zu führen. Der Turnus für das Präsidium ist der Einfachheit halber im Statut als Regelfall vorgesehen. Die Reihenfolge entspricht der Aufzählung der Kantone in der Bundesverfassung. Im konkreten Anwendungsfall sind Ausnahmen immer möglich.<sup>5</sup>

### **Artikel 8 – Einberufung**

Die Sitzungen werden nach Bedarf einberufen. Jährlich finden in der Regel zwei, mindestens jedoch eine Sitzung statt. Die Sitzungen finden in der Regel am gleichen Tag wie die Plenarversammlung der ZRK statt. Das ZRK-Sekretariat ist für die Organisation der Sitzungsräume verantwortlich.

### **Artikel 9 - Kommunikation**

Grundsätzlich bestimmt die Regierungskonferenz, welche Inhalte zu welchem Zeitpunkt zu kommunizieren sind. Die Informationshoheit liegt bei der Regierungskonferenz. Die bisherigen Informationsgefässe der ZUDK, wie der Newsletter oder die Website, sollen beibehalten werden. Wie bis anhin werden diese Gefässe von der Konferenz der Leiter der kantonalen Umweltschutzämter bewirtschaftet und neu unter dem Namen der ZBPUK veröffentlicht. Das Sekretariat kann zur Unterstützung dieser Arbeiten beigezogen werden, beispielsweise zur Sicherstellung der Corporate Identity der ZRK oder zum Versand von Medienmitteilungen. Die Kommunikation zu konkreten Projekten kann mit der Mandatierung oder mit dem Leistungsauftrag geregelt und delegiert werden. Zudem kann die Kommunikationstätigkeit der Bereichskonferenzen auch in deren Statut generell abstrakt geregelt werden.

### **Artikel 10 – Sekretariat**

Für die Betreuung der Regierungskonferenz wird ein Sekretariat als Stabsstelle eingerichtet. Das Sekretariat hat keine inhaltlichen Kompetenzen. Es koordiniert und organisiert die Aufgaben der Konferenz und die Zusammenarbeit mit der operativen Ebene. Zu den Aufgaben des Sekretariats gehören insbesondere:

- Organisation der Sitzungen (Raumreservierungen, Infrastruktur, Einladungen, Protokolle),
- Verbindung zu den Bereichskonferenzen,
- Themen-Setting in Zusammenarbeit mit dem Präsidenten/der Präsidentin und in Absprache mit den Bereichskonferenzen, inkl. führen einer Pendenzenliste,

---

<sup>5</sup> ZUDK-Präsidi:	RR Heinz Tännler, ZG	2008 – 2016	RR Armin Hüppin, SZ	2005-2008
	RR Dr. Markus Stadler, UR	2002 - 2005	RR Hans Wallimann, OW	2001 - 2002
ZBDK-Präsidi:	RR Paul Federer, OW	2010-2017	RR Lisbeth Gabriel, NW	2009/2010
	RR Markus Züst, UR	2005-2009	RR Lorenz Bösch, SZ	2004/2005
	RR Beat Tschümperlin, NW	2003/2004	RR Max Pfister, LU	bis 2003

- Verwaltung der Akten der Regierungskonferenz (Die Akten der Bereichskonferenzen werden durch diese selber verwaltet.),
- Rechnungsführung der Regierungskonferenz, soweit diese nicht den Bereichskonferenzen delegiert ist,<sup>6</sup>
- Unterstützung der Bereichskonferenzen, insbesondere soweit die Regierungskonferenz diese beschlossen hat, beispielsweise für
  - + Controlling der Projekte, inklusive Termin- und Geschäftskontrolle,
  - + Methodische Begleitung der Ausarbeitung von Leistungsaufträgen.

Die Sekretariatsführung für die Konferenz kann das ZRK-Sekretariat, ähnlich wie bisher für die Finanzdirektorenkonferenz, die Polizeidirektorinnen- und -direktorenkonferenz und die Staatsschreiberkonferenz übernehmen. Diese Lösung bringt mehr Kontinuität und stellt den Querbezug zu anderen Konferenzen besser sicher. Nachteilig wirkt sich die grössere geografische Distanz zum Präsidenten aus, die mittels elektronischen Mitteln und durch persönliche Vorsprache auf Termin kompensiert werden muss. Die Erfahrungen mit den bisherigen Sekretariatsführungen sind indes gut. Möglich ist auch die Ansiedlung des Sekretariats beim Präsidenten oder bei der Präsidentin. Die Bereichskonferenzen organisieren ihre Sekretariate selber. Bei Bedarf koordinieren diese ihre Arbeiten mit dem Sekretariat der Regierungskonferenz.

#### **Artikel 11 – Bereichskonferenzen**

Die Amts- und Dienststellenleiter bilden themenbezogen Bereichskonferenzen. Sie organisieren sich selbst und bestimmen einen Vorsitzenden. Die Gremien bearbeiten die Themen in ihren Zuständigkeitsbereichen. Die heute bestehenden Bereichskonferenzen sind in einen speziellen Feststellungsbeschluss der ZBPUK aufgelistet. Eine Vertretung jeder Bereichskonferenz nimmt jeweils themenbezogen an den Sitzungen der Regierungskonferenz teil. Sie koordiniert zusammen mit dem Sekretariat die Traktandenliste und stellt die Unterlagen zu den Traktanden zusammen. Die Bereichskonferenzen werden zur Präsentation ihrer Projekte/Themen in die Konferenz eingeladen. Sie bestimmen ihre Vertretungen selbständig.

Verschiedentlich ist aus den Reihen der Bereichskonferenzen der Wunsch nach eigenen Finanzkompetenzen geäussert worden. Diese Frage kann im Zusammenhang mit den Leistungsaufträgen der Bereichskonferenzen oder in separaten Beschlüssen der Regierungskonferenz geklärt werden.

Zur Frage, inwieweit die Bereichskonferenzen, insbesondere die Bereichskonferenz der AfU-Vorsteher, in eigener Verantwortung kommunizieren können wird auf die Ausführungen zu Artikel 9 verwiesen.

---

<sup>6</sup> Gemäss Beschluss der ZUDK vom 24. Oktober 2016 wird die Rechnung für den Zuständigkeitsbereich der bisherigen ZUDK von der Dienststelle uwe Luzern geführt

## **Artikel 14 – Entschädigungen**

Die Kantone tragen die mit der Mitgliedschaft in der Konferenz entstehenden Kosten selber. Spesen für die Konferenzmitglieder gehen zulasten des entsendenden Kantons. Für die Mitgliedschaft in der Konferenz wird weder ein Honorar noch eine Spesenentschädigung ausgerichtet.

## **Artikel 15 und 16 Kosten- und Leistungsrechnung**

Die bisherige eigene Rechnungsführung der ZUDK kann entweder durch das neu gebildete Sekretariat oder weiterhin durch das uwe Luzern übernommen werden. Die ZUDK hat am 24. Oktober 2016 beschlossen, die bisherige Rechnungsführung der ZUDK weiterhin durch die Dienststelle uwe Luzern führen zu lassen. Artikel 17 sieht vor, dass insbesondere dieser Beschluss auch nach der Bildung der neuen Konferenz Geltung hat. Die anderen Bereichskonferenzen führen aktuell keine eigene Rechnung. Eine Änderung ist nicht vorgesehen.

## **Wesentliche Änderungen gegenüber der Entwurfsfassung**

### **Arbeitsgruppen**

Der Entwurf für das Statut sah als Organ der ZBPUK ausdrücklich auch Arbeitsgruppen vor. Arbeitsgruppen sollen von den Bereichskonferenzen eingesetzt, mandatiert und überwacht werden. Mit der Bestimmung, wonach sich die Bereichskonferenzen selber organisieren können ist auch die Kompetenz verbunden, verbunden, Arbeitsgruppen einzusetzen. Eine spezielle Erwähnung im Statut ist deshalb nicht nötig.

### **Geschäftsordnung**

Der Entwurf für ein Statut sah die Schaffung einer Geschäftsordnung vor. Die Praxis wird zeigen, ob weitergehende Regelungen im Sinne von Ausführungsbestimmungen notwendig sind. Sollte dies der Fall sein, kann eine Geschäftsordnung geschaffen werden. Im Statut wird bewusst darauf verzichtet, eine Geschäftsordnung zwingend vorzuschreiben. Wesentliche Bestimmungen, wie die Regelung der Leistungsaufträge waren im Entwurf für eine Geschäftsordnung geregelt. Sie wurden ins Statut integriert.

### **Information**

Die Regelung der Informationshoheit ist für jede Organisation wichtig, weshalb der Entwurf eine entsprechende Bestimmung vorsah. Aus der Systematik des Statuts ergibt sich ohne Weiteres, dass die Informationshoheit bei der Regierungskonferenz liegt. Ebenso ergibt sich aus den Materialien, dass

die Bereichskonferenz der AfU-Vorsteher weiterhin zuständig sind für die bisherigen Informationsmittel, wie beispielsweise den Newsletter. Änderungen sind mit der Bildung der neuen Konferenz nicht vorgesehen. Die Vorbereitung der Information und der Öffentlichkeitsarbeit für die Regierungskonferenz ist eine Aufgabe des Sekretariats, in Zusammenarbeit mit den Bereichskonferenzen, die vor allem für die Inhalte zuständig sind.

Die Entwurfsfassung sah vor, dass die Rechnungen der Regierungskonferenz und der Bereichskonferenzen jährlich durch eine kantonale Finanzkontrolle geprüft werden müssen. In der definitiven Fassung wurde darauf verzichtet, explizit eine kantonale Finanzkontrolle für diese Aufgabe vorzusehen. Die Prüfung der Rechnung kann auch durch ein internes Organ erfolgen.

### **Sekretariatsentschädigung**

Der Entwurf sah eine Regelung vor für die Entschädigung für die Sekretariatsführung. Der bis heute ausgerichtete Beitrag für die Sekretariatsführung der ZUDK müsste jeweils derjenigen Stelle ausgerichtet werden, welche das Sekretariat führt. Eine Erhöhung dieses Beitrags ist nicht vorgesehen, selbst wenn die Sekretariatsführung für die grössere Konferenz einen grösseren Aufwand generieren sollte. Eine vergleichbare Lösung hat die ZKÖV getroffen, die dem VVL für die Sekretariatsführung einen finanziellen Beitrag entrichtet. Die ZUDK hat bisher dem Kanton, welcher das Sekretariat geführt hat eine Entschädigung von jährlich 25'000 Franken ausgerichtet. Diese Entschädigung wurde für die Sekretariatsführung der Amtsleiterenebene (AfU-Vorsteher) wie auch für die Sekretariatsführung der ZUDK (Präsidium) ausgerichtet. Allerdings ist es nicht sinnvoll, innerhalb der ZRK Finanzen hin und her zu schieben. Die Abläufe innerhalb der neuen Konferenz müssen zuerst eingespielt werden. Dafür soll ein Initialisierungsbeitrag von CHF 8'000.00 bewilligt werden. Gestützt auf die Erfahrungen ist sodann nach zwei Jahren zu beurteilen, ob, auf welcher Ebene und wie ein allfälliger Mehraufwand abgegolten werden soll. Der einmalige Initialbeitrag soll aus der Kasse der bisherigen ZUDK finanziert werden. wobei betont wird, dass es sich dabei um einen einmaligen Beitrag handelt.